



SP Oberwallis
Postfach 616
3900 Brig
spo@rhone.ch / www.spoberwallis.ch

Staatskanzlei
Palais de Gouvernement
Postfach 478
1951 Sitten

Brig, 29. März 2022

Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes über die Mediation in Verwaltungsangelegenheiten (MedG)

Sehr geehrten Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Februar 2022 bezüglich Vorentwurf eines Gesetzes über die Mediation in Verwaltungsangelegenheiten. Wir begrüssen im Allgemeinen die Einführung eines solchen Gesetzes, das die Einsetzung einer kantonalen Ombudsperson bzw. einer unabhängigen Ombudsstelle in Verwaltungsangelegenheiten vorsieht.

Die Stadt Zürich betreibt seit 50 Jahren eine Ombudsstelle für die Vermittlung zwischen Verwaltung und Bürger:innen bei Verwaltungsangelegenheiten. Durch die Ombudsstelle konnten viele Angelegenheiten geregelt werden, ohne dass Gerichtsverfahren eingeleitet werden mussten. Dadurch werden Kosten eingespart.

Es scheint uns wichtig, dass der Zugang zur Ombudsstelle niederschwellig ist und für die/den «einfachen» Bürger:in zugänglich ist. Die Rolle der Ombudsstelle ist es, die Schreiben der Verwaltung der/dem Bürger:in zu erläutern und gegebenenfalls Lösungen mit der Verwaltung zu skizzieren. Es sollen unter anderem Wutbürger:innen verhindert werden, die sich nicht verstanden fühlen und die Schreiben der Verwaltung nicht verstehen. In der Stadt Zürich hat es sich gezeigt, dass vor allem im Bereich der Sozialhilfe die Ombudsstelle kontaktiert wird.

Obwohl im erläuternden Bericht der Zugang zur Ombudsstelle für Angestellte der Verwaltung durchaus eingeräumt wird, werden im Artikel 1 Absatz 2 die Angestellten nicht explizit erwähnt. Eine Frage vom damaligen Grossrat Amoos betraf den Schutz von Whistleblower. Diese Whistleblower sind zwingend Angestellte der Verwaltung, da gemäss Artikel 2 Absatz 2 weitere Institutionen aus dem Gesetz ausgeschlossen werden. Angestellte sollen sich an die Ombudsstelle wenden dürfen. Wir schlagen vor, dies explizit im Gesetzesentwurf zu erwähnen.

Die Whistleblower werden im Gesetzesentwurf nicht geschützt. Wir schlagen vor, den Schutz der Whistleblower explizit im Gesetzesentwurf in Artikel 1 Absatz 2 als Ziel des Gesetzes festzusetzen. Weder der Gesetzesentwurf noch der Bericht beschreibt, wie diese Whistleblower geschützt werden sollen.

In Artikel 3 *Ernennung* wird festgehalten, dass die kantonale Ombudsstelle vom Staatsrat für eine Dauer von 4 Jahren ernannt wird. Hier schlagen wir vor, dass der Vorschlag der Kommission des Verfassungsrates, nämlich deren Ernennung durch den Grossen Rat, geprüft wird. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass diese Stelle unabhängig von der Verwaltung handeln könnte. Die Beschränkung auf 4 Jahre wird möglicherweise die Attraktivität dieser Stelle für interessierte Personen schmälern.

Der Artikel 12 Absatz 1 scheint den Einbezug der kantonalen Ombudsstelle doch stark einzuschränken. Der beizulegende Nachweis, dass die Privatperson alle möglichen Schritte bereits unternommen hat, um eine Einigung zu erzielen, um die Leistungen der Ombudsstelle zu beziehen, ist nach unserer Ansicht sehr einschränkend. Wir schlagen vor, dass die Ombudsstelle ein Reglement erarbeitet, in der sie die Bedingungen für die Konsultation der Ombudsstelle erläutert.

Der Artikel 16 *Unentgeltlichkeit* begrüßen wir ausdrücklich.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Namen der SP Oberwallis
Claudia Alpiger, Co-Präsidentin SP Oberwallis
Rainer Oggier, Co-Präsident SP Oberwallis
(per E-Mail)